

VERORDNUNG (EG) Nr. 2089/2002 DER KOMMISSION
vom 26. November 2002

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1938/2001, 1939/2001 und 1940/2001 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen und den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Reis aus Beständen der spanischen, der griechischen und der italienischen Interventionsstelle zur Verwendung in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation von Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 75/91 der Kommission vom 11. Januar 1991 ⁽³⁾ sind das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe von Rohreis durch die Interventionsstellen festgelegt worden.
- (2) Es empfiehlt sich, die Ausschreibungen vom 25. Dezember 2002 und vom 1. Januar 2003 nicht durchzuführen. Da die laufende Ausschreibung noch nicht zum Absatz der gesamten angebotenen Menge geführt hat, ist die letzte Teilausschreibung der in den Verordnungen der Kommission (EG) Nr. 1938/2001 ⁽⁴⁾, 1939/2001 ⁽⁵⁾ und 1940/2001 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/2002 ⁽⁷⁾, vorgesehenen Ausschreibungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 26. November 2002

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnungen (EG) Nr. 1938/2001, 1939/2001 und 1940/2001 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Mittwoch, 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) eingereicht werden, mit Ausnahme vom Mittwoch, dem 25. Dezember 2002 und Mittwoch, dem 1. Januar 2003.

(3) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung läuft am 26. Februar 2003 aus.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 12.1.1991, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. L 263 vom 3.10.2001, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 17.8.2002, S. 3.